



Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Rafz erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Anlagen des Abwasserverbandes Rafzerfeld und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

2 Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

3 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs.2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

1 Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

2 Bei Anschlusseinrichtungen, welche nicht in Betrieb genommen oder berechtigterweise ausser Betrieb gesetzt wurden, entfällt die Gebührenpflicht.

3 Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

als Mengenpreis

Der Mengenpreis wird, unabhängig der Bezugsquelle, auf Grund des genutzten Wasserverbrauchs in Kubikmetern erhoben, d.h. es ist auch für Meteorwasser, welches in Behältnissen gespeichert wird, der Mengenpreis zu entrichten, weil auch dieses Wasser später der Kanalisation zugeführt wird. Die Eigentümer solcher Behältnisse sind verpflichtet, einen Wasserzähler zu installieren, welcher das abgeleitete und der Kanalisation zugeführte Wasser misst.

2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühren sollen ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

3 Ermittlung der pflichtigen Grundstücksfläche

a) Wohn- und Gewerbezone

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die effektive Parzellenfläche.

Für baulich schwach genutzte Grundstücke wird zur Ermittlung der pflichtigen Parzellenfläche der Basiswert der Kantonalen Gebäudeversicherung beigezogen.

Die massgebliche Grundstücksfläche reduziert sich grundsätzlich um allenfalls nicht zur Ausnützung zählende Teilflächen gemäss § 259 PBG (siehe Skizze in "Allgemeine Bauverordnung").

2 Mengenpreis

Wird das von besonderen gewerblichen Betrieben wie z.B. Gärtnereien, Landwirtschaft, Getränkefirmen etc. bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und von ihm durch Messung nachgewiesen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo ausnahmsweise aus technischen Gründen oder wegen Unverhältnismässigkeit keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften und Gartenschwimmbädern an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

1 Die Anschlussgebühr wird nach dem Versicherungswert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen.

2 Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

3 Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so ist für die Festsetzung der neuen Anschlussgebühr die Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungsbasiswert massgebend.

4 Kommen Grundstücke mit Bauten, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

5 Lassen die örtlichen Verhältnisse kein Fernhalten von Platz- Sicker- und Dachwasser von den öffentlichen Kanalisationsanlagen zu, so wird auf der Anschlussgebühr kumulativ eine einmalige Zuschlagszahlung nach folgender Staffelung veranlagt:

Grundstücksdrainage	100 %
Platzwasser	30 %
Dachwasser	30 %

Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14 Kompetenz zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren (Benutzungsgebühr, Anschlussgebühr, Verwaltungsgebühr) werden durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage gemäss Art. 2.

Gebührenwirksame Installationsänderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18 Rechnungsstellung

1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

2 Vor Baubeginn ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.

3 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach der Schätzung des Gebäudes durch die Gebäudeversicherung gestellt.

4 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt der jeweils vom Regierungsrat festgesetzte Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Die Gebührenverordnung vom 16. Februar 1979 wird aufgehoben.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Hans Rutschmann

Der Schreiber:
Urs Bietenhader

Inkraftsetzung durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2002 auf den 1. Oktober 2002.